

Präambel

Der Verein „Christophorus-Schule Mühltal e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Mitarbeiter/innen, die gemeinsamen Willens sind, eine Schule und andere sozialpädagogische Einrichtungen zu betreiben. Grundlage für seine Arbeit ist das Menschenbild der Anthroposophie und die anthroposophische Heilpädagogik, wie sie von Rudolf Steiner entwickelt wurde, oberster Leitgedanke das stete Bemühen um gütliche Zusammenarbeit mit dem Ziel der Einmütigkeit und Einvernehmlichkeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Christophorus-Schule Mühltal e.V.“. Er hat seinen Sitz in 64367 Mühltal, Rheinstraße 46. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Schule auf der Grundlage der Anthroposophischen Heilpädagogik, der Christophorus-Schule. Er kann auch andere sozialpädagogische Einrichtungen, die seinem Ziel entsprechen, aufbauen, betreiben oder fördern. Er dient als Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Mitarbeiter/innen dem gemeinsamen Ziel, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf auf dem Hintergrund des Menschenbildes der Anthroposophie die nötige Hilfe und Förderung in ihrer Entwicklung anzubieten. Eine Sonderung der Schüler nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern findet nicht statt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bemüht ist. Insbesondere steht die Mitgliedschaft Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, und Mitarbeiter/innen der Schule offen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Aufnahme beantragt und vom Vorstand bestätigt ist. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;

- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist und mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam wird;
 - c) durch Beschluss des Vorstands, wenn trotz zweimaliger Mahnung Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden oder das Mitglied unbekannt verzogen ist;
 - d) durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Grobe Verletzungen arbeits- oder schulvertraglicher Pflichten stellen stets einen solchen Verstoß dar. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Mitarbeiterkonferenzen;
- d) die Elternbeiräte.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres im 1. Halbjahr des nächsten Kalenderjahres auf Einladung des Vorstands durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstands vorliegt, die Schulführungskonferenz oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 45 Tage nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchgeführt sein.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder durch einfachen Brief, durch das schulinterne Verteilersystem oder per E-Mail abzusenden.
- (5) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, müssen mindestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen stets auf der mit den Einladungen verschickten Tagesordnung stehen.
- (6) Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands;

- b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Erläuterung der Bilanz;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über Anträge;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Änderungen der Satzung nach Absatz 9 Buchstabe e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Wahl des Vorstands, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Von den Vorstandsmitgliedern sollen zwei der Schulführungskonferenz der Schule angehören. Für das dritte Vorstandsamt können sowohl Eltern als auch sonstige Mitglieder des Vereins kandidieren. Ein bestellter Geschäftsführer kann Teil des Vorstands sein, sofern er Vereinsmitglied ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt aus ihren Reihen zur Wahl des Vorstands einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Aufgaben des Wahlausschusses sind die Entgegennahme der Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahl und die Zählung der Stimmen.
- (3) Die Schulführungskonferenz benennt ihre jeweiligen Kandidat/innen aus ihrer Mitte selbst, die Elternvertreter werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (4) Gewählt sind die Kandidat/innen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (5) Vorstandswahlen finden immer in geheimer Abstimmung statt.
- (6) Die gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (7) Im Schulverein angestellte Vorstandsmitglieder erhalten zum Ausgleich für ihre Tätigkeit eine Reduktion ihres zu unterrichtenden Deputats von zwei Unterrichtsstunden. Stattdessen können diese auch ausgezahlt werden. Nicht im Verein angestellte Vorstandsmitglieder können einen dementsprechenden finanziellen Ausgleich erhalten. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann eine hauptamtliche oder teilhauptamtliche Bestellung von Vorstandsmitgliedern beschließen.
- (8) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Gesamtvorstands.

- (9) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Schulführungskonferenz eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Bestellte Geschäftsführer/innen nehmen – ohne Stimmrecht - an Vorstandssitzungen teil, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand regelt die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Vereins und der von diesem betriebener Schule und eventueller sonstiger sozialpädagogischer Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 und führt die Geschäfte als Kollegialorgan. Der Vorstand erstellt ein Budget entsprechend der Schülerzahl als Grundlage für die Schule.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein bei allen Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern. Dabei hat er sich in jedem Fall an dem entsprechenden Vorschlagsrecht der Schulführungskonferenz zu orientieren, ohne daran gebunden zu sein. Im Konfliktfall übt der Vorstand das Direktionsrecht des Vereins als Arbeitgeber gegenüber den Mitarbeitern aus.
- (3) Die Höhe des Schulgelds wird vom Vorstand festgelegt. Zum Ausgleich von Verlusten kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands höchstens einmal jährlich eine Defizitumlage beschließen, die die Höhe eines regulären monatlichen Schulgeldes nicht überschreiten darf.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls Ermäßigungen, Aussetzungen oder Stundungen des Schulgelds für jeweils längstens ein Schuljahr gewähren. Er trifft seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen; als Orientierungshilfe dient ihm die jeweils gültige Pfändungstabelle. Er kann seine Entscheidung von der Vorlage von ihm angeforderter Unterlagen abhängig machen. Er ist über alle ihm in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Umstände zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Vorstand wacht über den Personalhaushalt der Schule, der im Übrigen in der Gestaltungsfreiheit der Schulführungskonferenzen liegt. Den Personalhaushalt bilden die Landesmittel aus der öffentlichen Ersatzschulfinanzierung. Gastschulbeiträge können unter Berücksichtigung der Haushaltslage durch Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise dem Personalhaushalt der Schule zugeschlagen werden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und sich, sofern er dies für notwendig erachtet, auch der entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ist jedoch stets um Einmütigkeit bemüht. Beschlüsse des Vorstands sind bindend.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann zu seiner Absicherung eine D & O-Versicherung abschließen.

§ 8 Die Mitarbeiterkonferenzen

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Christophorus-Schule arbeiten nach den folgenden Maßgaben in pädagogischen, technischen und Schulführungskonferenzen kollegial zusammen.
- (2) Mitglieder der pädagogischen und der technischen Konferenz sind alle pädagogischen Mitarbeiter/innen, die in der schulinternen Gehaltsordnung stehen. Die Schulführungskonferenz kann weitere Mitarbeiter/innen zur dauerhaften, vorübergehenden oder punktuellen Teilnahme bestimmen.
- (3) Die pädagogische Konferenz berät und entscheidet alle pädagogischen, die technische Konferenz alle organisatorischen Fragen der Schule, soweit diese nicht von so grundsätzlicher Bedeutung sind, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der Schulführungskonferenz gehören.
- (4) Die Schulführungskonferenz ist das schulische Leitungsgremium der erfahrenen, in das schulische Leben fest eingebundenen Mitarbeiter/innen. Sie berufen ihre Mitglieder aus den Reihen der fest angestellten Mitarbeiter/innen selbst. In aller Regel können fest angestellte Mitarbeiter/innen nach mindestens einjähriger Schulzugehörigkeit in die Schulführungskonferenz berufen werden.
- (5) Die Schulführungskonferenz bereitet alle konzeptionellen, strukturellen und personellen Entscheidungen vor und trifft die Entscheidung darüber, welche pädagogischen und organisatorischen Fragen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie verwaltet den Personalhaushalt der Schule (vgl. § 7 Absatz 5) in dem Sinne, dass sie dem Vorstand im Rahmen eines selbstaufgestellten und zu verantwortenden Gehaltsmodells und Personalplans die Einstellung von Mitarbeiter/innen vorschlägt.
- (6) Soweit Beschlüsse der Mitarbeiterkonferenzen in die rechtliche und / oder wirtschaftliche Verantwortung des Vorstands eingreifen, bedürfen sie zur Umsetzung immer dessen Zustimmung.
- (7) Die Mitarbeiterkonferenzen regeln ihre Arbeitsweise selbst. Die Teilnahme ist für alle Konferenzmitglieder und eingeladenen Mitarbeiter/innen verpflichtend. Die Mitarbeiterkonferenzen können zur Durchführung ihrer Aufgaben Delegationen bilden, die ihnen berichten. Beschlüsse der Mitarbeiterkonferenzen sind für alle Mitarbeiter/innen bindend. Die Mitarbeiterkonferenzen berichten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen von ihrer Arbeit.
- (8) Kollegiale Konflikte bearbeitet die Schulführungskonferenz in eigener Verantwortung, soweit sie keine oder noch keine arbeitsrechtliche Relevanz besitzen. Ist eine solche zu befürchten, hat die Schulführungskonferenz unverzüglich den Vorstand an der Bearbeitung eines entsprechenden Konflikts zu beteiligen.
- (9) Die Schulführungskonferenz kann einzelne Mitarbeiter/innen aus wichtigem Grund oder aufgrund bestimmter Tätigkeitsmerkmale definierte Mitarbeitergruppen dauerhaft, vorübergehend oder punktuell von der Teilnahme an den Mitarbeiterkonferenzen befreien oder ausschließen. Sie hat den Vorstand über einen solchen Beschluss unverzüglich zu unterrichten. Auch für befreite oder ausgeschlossene Mitarbeiter/innen sind die Beschlüsse der Mitarbeiterkonferenzen bindend.

§ 9 Die Elternbeiräte

- (1) Die Elternbeiräte dienen der Koordination der Anliegen der Elternschaft. Sie bilden das Gremium, in dem sich Eltern über ihre Wünsche, Anregungen und Sorgen austauschen und diese an den Vorstand und die Mitarbeiterkonferenzen herantragen.
- (2) Die Elternbeiräte bündeln darüber hinaus die Initiativen aus der Elternschaft zur Teilhabe am Schulleben, wie Festvorbereitungskreise, Durchführung von Festen, Informationsveranstaltungen und dergleichen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Schuljahrs entsenden die Eltern jeder Klasse zwei Vertreter in den Elternbeirat, die aus ihrer Mitte ein bis drei Sprecher bestimmen. Die Sprecher der Elternbeiräte pflegen den Kontakt zu Vorstand und Mitarbeiterkonferenzen.
- (4) Vorstand und Mitarbeiterkonferenzen haben für die Anliegen der Elternschaft stets ein offenes Ohr. Auf Wunsch werden die Sprecher des Elternbeirats zeitnah in die Sitzungen dieser Organe eingeladen.

§ 10 Satzungsänderungen aus formalen Gründen

Änderungen dieser Satzung, die gesetzlich bedingt sind oder auf einer gerichtlichen oder behördlichen Forderung beruhen, darf der Vorstand selbstständig vornehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern alsbald unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Heimfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Ist die hierzu erforderliche Anzahl an Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist die Mitgliederversammlung in diesem Punkt beschlussunfähig. Die Beschlussfassung über die Auflösung hat dann in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Lukas-Schule, Mühltal e. V.“, oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger; sofern ein solcher nicht besteht, Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., Echzell, oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger; sofern ein solcher nicht besteht, an die GLS Treuhand e.V., Bochum, oder deren steuerbegünstigte Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Mühltal, 28. 11. 2018